

1 \_\_\_\_\_  
2 Vollmachtgeber/in<sup>1</sup>  
3 \_\_\_\_\_  
4 IdNr.<sup>2</sup>,<sup>3</sup>  
5 \_\_\_\_\_  
6 Geburtsdatum

7 **Vollmacht<sup>4</sup>**  
8 **zur Vertretung in Steuersachen**

9 **Steuerberatung Walter Fischer und Partner mbB**

10 Bevollmächtigte/<sup>5</sup> (Name/Kanzlei)

11 - in diesem Verfahren vertreten durch die nach bürgerlichem Recht und dem StBerG dazu befugten Personen -  
12 wird hiermit bevollmächtigt, den/die Vollmachtgeber/in in allen steuerlichen und sonstigen Angelegen-  
13 heiten im Sinne des § 1 StBerG zu vertreten<sup>6</sup>.

14  Der/Die Bevollmächtigte ist berechtigt, Untervollmachten zu erteilen und zu widerrufen.

15 Diese Vollmacht gilt nicht für:

- |  |  |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Einkommensteuer   | <input type="checkbox"/> das Lohnsteuerermäßigungsverfahren                                      |
| <input type="checkbox"/> Umsatzsteuer  | <input type="checkbox"/> Investitionszulage  |
| <input type="checkbox"/> Gewerbesteuer   | <input type="checkbox"/> das Festsetzungsverfahren   |
| <input type="checkbox"/> Feststellungsverfahren nach § 180 Abs. 1<br>Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 AO | <input type="checkbox"/> das Erhebungsverfahren (einschließlich des<br>Vollstreckungsverfahrens) |
| <input type="checkbox"/> Körperschaftsteuer  | <input type="checkbox"/> die Vertretung im außergerichtlichen Rechts-<br>behelfsverfahren        |
| <input type="checkbox"/> Lohnsteuer  | <input type="checkbox"/> die Vertretung im Verfahren der Finanzge-<br>richtsbarkeit              |
| <input type="checkbox"/> Grundsteuer   | <input type="checkbox"/> die Vertretung im Straf- und Bußgeldverfah-<br>ren (Steuer)             |
| <input type="checkbox"/> Grunderwerbsteuer   |  |
| <input type="checkbox"/> Erbschaft-/Schenkungsteuer  |  |
| <input type="checkbox"/> das Umsatzsteuervoranmeldungs-<br>verfahren                         |  |

16 **Bekanntgabevollmacht<sup>7</sup>:**

- |   |
|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Die Vollmacht erstreckt sich auch auf die Entgegennahme von Steuerbescheiden und sonstigen<br>Verwaltungsakten <sup>8</sup> . |
| <input type="checkbox"/> Die Vollmacht erstreckt sich auch auf die Entgegennahme von Mahnungen und Voll-<br>streckungsankündigungen.                              |

21 Die Vollmacht gilt grundsätzlich zeitlich unbefristet,

22 aber

23  nicht für Veranlagungszeiträume bzw. Veranlagungsstichtag/e vor \_\_\_\_\_.

24  nur für den/die Veranlagungszeitraum/-zeiträume bzw. Veranlagungsstichtag/e \_\_\_\_\_<sup>9</sup>.

25 Die Vollmacht gilt, solange ihr Widerruf den Verfahrensbeteiligten nicht angezeigt worden ist<sup>10</sup>.

26 Bisher erteilte Vollmachten erlöschen.<sup>11</sup>

27 oder

28  Nur dem/der o.a. Bevollmächtigten bisher erteilte Vollmachten erlöschen.

29 **Vollmacht zum Abruf von bei der Finanzverwaltung gespeicherten steuerlichen Daten<sup>12</sup>:**

30 Die Vollmacht erstreckt sich im Ausmaß der Bevollmächtigung nach Zeilen 7 bis 15 und 21 bis 28  
31 auch auf den elektronischen Datenabruf hinsichtlich der bei der Finanzverwaltung zum/zur oder für  
32 den/die Vollmachtgeber/in gespeicherten steuerlichen Daten, soweit die Finanzverwaltung den Weg  
33 hierfür eröffnet hat.

34  Diese Abrufbefugnis wird nicht erteilt.

35 Soweit im Fall einer **sachlichen oder zeitlichen Beschränkung der Bevollmächtigung**<sup>13</sup> die  
36 Abrufbefugnis aus technischen Gründen nicht beschränkbar ist, ist ein Datenabruf ausgeschlossen  
37 (soweit nicht nachfolgend die Abrufbefugnis ausgedehnt wird).  
38  Ungeachtet der Beschränkung der Bevollmächtigung wird dem/der o.a. Bevollmächtigten eine  
39 unbeschränkte Abrufbefugnis erteilt.

40 Ich bin damit einverstanden, dass alle Daten dieser Vollmacht elektronisch in einer Vollmachtsdaten-  
41 bank gespeichert und an die Finanzverwaltung übermittelt werden.

42 \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_  
43 Ort, Datum Unterschrift Vollmachtgeber/in<sup>14</sup>

- 1 Bei Ehegatten bzw. Lebenspartnern sind, auch im Fall der Zusammenveranlagung, zwei eigenständige Vollmachten zu erteilen.
- 2 Bei Körperschaften, Vermögensmassen und Personengesellschaften/-gemeinschaften sind bis zur Vergabe der W-IdNr. die derzeitig gültigen Steuernummern im Beiblatt zur Vollmacht und in dem an die Finanzverwaltung zu übermittelnden Datensatz anzugeben (vgl. Fu&note 3). In der Vollmacht selbst kann in diesem Fall auf die Angabe einer Steuernummer an dieser Stelle verzichtet werden (Ausnahme: die Vollmacht soll der Finanzbehörde in Papier vorgelegt werden).
- 3 Die Steuernummern des/der Vollmachtgebers/in sind im Beiblatt zur Vollmacht und in der Vollmachtsdatenbank zu erfassen. In der Vollmacht selbst kann auf die Angabe einer Steuernummer an dieser Stelle verzichtet werden (Ausnahme: die Vollmacht soll der Finanzbehörde in Papier vorgelegt werden).
- 4 Diese Vollmacht regelt das Außenverhältnis zur Finanzbehörde und gilt im Auftragsverhältnis zwischen Bevollmächtigtem und Mandant, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- 5 Person oder Gesellschaft, die nach § 3 StBerG zur Hilfeleistung in Steuersachen befugt ist.
- 6 Die Vollmacht umfasst insbesondere die Berechtigung  
- zur Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen jeder Art,  
- zur Stellung von Anträgen in Haupt-, Neben- und Folgeverfahren,  
- zur Einlegung und Rücknahme außergerichtlicher Rechtsbehelfe jeder Art sowie zum Rechtsbehelfsverzicht,  
- zu außergerichtlichen Verhandlungen jeder Art.  
Die Berechtigung zur Entgegennahme von Steuerbescheiden und sonstigen Verwaltungsakten im Steuerschuldverhältnis ist in der Regel nur gegeben, soweit der/die Vollmachtgeber/in hierzu ausdrücklich bevollmächtigt hat (Hinweis auf § 122 Abs. 1 Satz 4 AO; vgl. Zeilen 16 bis 20).
- 7 Sachliche und/oder zeitliche Beschränkungen der Bevollmächtigung in Zeilen 15 und 21 bis 28 gelten auch bei der Bekanntgabevollmacht.
- 8 Gilt die Vertretungsvollmacht für die von der Gesellschaft/Gemeinschaft geschuldeten (Betriebs-)Steuern und wird das Feststellungsverfahren nicht in Zeile 15 abgewählt, wirkt die Vollmacht bei Ankreuzen der Zeile 17 zugleich als Bekanntgabevollmacht für die von der Gesellschaft/Gemeinschaft geschuldeten (Betriebs-) Steuern nach § 122 AO und als Empfangsvollmacht für das Feststellungsverfahren nach § 183 AO.
- 9 Soweit für einen künftigen Veranlagungszeitraum/-stichtag von der Verlängerung der Abgabefristen nach § 149 Abs. 3 AO profitiert werden soll, ist dies nur möglich, wenn erneut ein zur Hilfeleistung in Steuersachen Befugter (§§ 3 und 4 StBerG) mit Erstellung der Steuererklärung beauftragt (und ggf. bevollmächtigt) wird.
- 10 Ein Widerruf der erteilten Vollmacht wird der Finanzbehörde gegenüber erst wirksam, wenn er ihr zugeht (vgl. § 80 Abs. 1 Satz 3 AO).
- 11 Dies gilt auch für Vollmachten, die nicht nach amtlich bestimmtem Formular nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmten Schnittstellen elektronisch übermittelt worden sind. Bislang erteilte Bekanntgabevollmachten nach § 122 AO und Empfangsvollmachten nach § 183 AO erlöschen bei Anzeige einer neuen Bekanntgabe- oder Empfangsvollmacht in jedem Fall. Das Erlöschen von Datenabruffvollmachten, die nicht mittels einer Vollmachtsdatenbank der Kammer an das automationsgestützte Berechtigungsmanagement der Finanzverwaltung übermittelt worden sind, ist gesondert anzusehen.
- 12 Wegen der technisch bedingten Einschränkungen in Bezug auf die Abrufbefugnis bei sachlicher und/oder zeitlicher Beschränkung der Bevollmächtigung Hinweis auf die Zeilen 35 bis 39.
- 13 Ein Ausschluss der Bevollmächtigung in Zeile 15 für die Vertretung  
- im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren,  
- in Verfahren der Finanzgerichtsbarkeit und  
- im Straf- und Bußgeldverfahren in Steuersachen  
ist für den Umfang der Datenabruffbefugnis des/der Bevollmächtigten unerheblich. Eintragungen in Zeile 35 bis 39 sind in diesem Fall nicht erforderlich.
- 14 Bei Körperschaften, Vermögensmassen und Personengesellschaften/-gemeinschaften ist die Vollmacht vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Bei Personengesellschaften und -gemeinschaften i. S. d. § 180 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a AO muss die Vollmacht demselben Bevollmächtigten gleichzeitig von den zur Vertretung der Feststellungsbeteiligten berechtigten Personen für das Feststellungsverfahren und von den zur Vertretung der Gesellschaft/Gemeinschaft berechtigten Personen für die Festsetzung der von der Gesellschaft/Gemeinschaft geschuldeten (Betriebs-)Steuern erteilt und unterschrieben werden, sofern nicht in Zeile 15 das Feststellungsverfahren abgewählt wurde.